

SATZUNG DES VEREINS

„Athleten Deutschland e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Athleten Deutschland e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister an seinem Sitz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle und operative Unterstützung der Aufgaben der Athletenkommission im DOSB,
 - die Stärkung und Befähigung der Athlet*innenvertreter*innen in den nationalen und internationalen Spitzenverbänden und der für Deutschland startenden Athlet*innen,
 - die Erringung und Sicherung von Mitbestimmungsrechten der Athlet*innen,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Athlet*innen durch Aufklärung und Beratung,
 - Initiativen zur Demokratisierung des nationalen und globalen Spitzensports,
 - Maßnahmen zur Optimierung der Rahmenbedingungen der Bundeskaderathlet*innen hinsichtlich ihrer sportlichen und persönlichen Entfaltung
 - die Führung von Verbandsklagen im Interesse der Athlet*innen.

§ 3 Werte

- (1) Athleten Deutschland e.V. steht für einen partizipativen und integren Sport, der unter Achtung der Menschenrechte, der Nachhaltigkeit auf Basis der Sustainable Development Goals und fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien zu einem friedlichen, diskriminierungsfreien Zusammenleben beiträgt.
- (2) Athleten Deutschland e.V. tritt für Meinungsfreiheit auf der Grundlage religiöser und weltanschaulicher Toleranz ein. Der Verein ist anti-rassistisch und wendet sich aktiv gegen jede Form von Ausgrenzung sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- (3) Parteipolitische Neutralität und die Wahrung der Unabhängigkeit von staatlichen und sonstigen Institutionen, Sportorganisationen und Geldgebern sind wesentliche Grundlage des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können aktuelle oder ehemalige Bundeskader der olympischen, nichtolympischen, paralympischen sowie deaflympischen Sportspitzenverbände werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgestaltet sein.
- (4) Die Möglichkeit der aktiven Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Jahres nach dem Jahr des Ausscheidens des jeweiligen Mitglieds aus dem Bundeskader.
- (5) Ehemalige Bundeskaderathlet*innen können passive Mitglieder des Vereins werden und ehemalige aktive Mitglieder können nach Ende ihrer aktiven Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 4 passives Mitglied bleiben. Passiven Mitgliedern stehen alle Rechte von aktiven Mitgliedern zu, es sei denn diese Satzung schränkt die Rechte von passiven Mitgliedern ausdrücklich ein.
- (6) Für Fördermitglieder gelten die in § 10 niedergelegten Regelungen.
- (7) Die Aufnahme von aktiven und passiven ordentlichen Mitgliedern in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen oder textförmigen Antrag an das Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet.
- (8) Möchte ein Mitglied die Mitgliedschaft im Verein nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft als passives Mitglied fortführen, ist auch hierfür ein Antrag des Mitglieds in Schrift- oder Textform erforderlich. Über die Annahme des Antrags auf Fortführung der Mitgliedschaft als passives Mitglied entscheidet das Präsidium.
- (9) Anträge auf Aufnahme als Fördermitglied sind an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

- (10) Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter*innen beigelegt werden.
- (11) Hat das Präsidium die Aufnahme oder die Fortführung der Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist der betroffenen Person bekannt zu geben.
- (12) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ende der aktiven Mitgliedschaft, wenn kein Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als passives Mitglied gestellt wurde (§ 6 Abs. 2, § 5 Abs. 8),
 - durch Austritt (§ 6 Abs. 3),
 - durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3),
 - durch Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 6),
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördermitglieder).
- (2) Die aktive Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet mit dem Ende des dritten Jahres nach dem Jahr des Ausscheidens des jeweiligen Mitglieds aus dem Bundeskader.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds gegeben ist. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, ihm obliegende Pflichten aus der Satzung oder gegen die Ziele, Zwecke und Werte des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (2) Der Ausschluss wird auf Antrag geprüft. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Präsidiums oder die Mitgliederversammlung berechtigt.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds mit angemessener Frist zu den Gründen eines beabsichtigten Ausschlusses. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe des Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.
- (4) Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied bekannt zu geben.
- (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist oder auf Aufforderung des Präsidiums oder des/der Geschäftsführer*in einen angemessenen Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft in einem Bundeskader nicht erbringt. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung oder der Aufforderung fünf Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung bzw. Aufforderung die Streichung bei Nichtzahlung oder Nachreichung eines Nachweises angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder in Textform mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Verfahrens- oder Sachanträge und die Beschlussfassung sowie das Rederecht sind ordentlichen aktiven Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Jedes ordentliche aktive Mitglied hat das Recht,
 - (a) Einrichtungen und Serviceangebote des Vereins zu nutzen und
 - (b) dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Verein kann Dritten und seinen Mitgliedern, vornehmlich ordentlichen aktiven Mitgliedern, auch weitere Unterstützungen insbesondere durch Rechtsschutz (Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung) in Angelegenheiten des Arbeits-, Sozial- und Sportrechts gewähren. Zu diesem Zweck kann das Präsidium eine Unterstützungs- und/oder Rechtsschutzordnung erlassen, die Arten und Voraussetzungen der Unterstützungen regelt. Diese Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Satzung und die Vereinsordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
 - (b) den Vereinszweck zu fördern,
 - (c) den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
 - (d) Mitgliedsbeiträge zu tragen, soweit dies von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird,
 - (e) der Geschäftsstelle jeden Wohnungswechsel sowie das Ausscheiden aus dem Bundeskader mitzuteilen,
 - (f) mindestens alle 36 Monate und darüber hinaus jederzeit auf Aufforderung des Präsidiums oder des/der Geschäftsführer*in in Schrift- oder Textform, den Zeitraum der Mitgliedschaft in einem Bundeskader nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht nur für ordentliche aktive Mitglieder.
- (2) Zustellungen oder Bekanntgaben an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn diese an die letzte bekannte Kommunikationsadresse adressiert und abgeschickt sind.

§ 10 Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen (Korporative Mitglieder) als Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch Spenden, freiwillige Zahlungen oder andere Zuwendungen und Unterstützung fördern oder ihm in besonderer Weise verbunden sind. Korporative Mitglieder benennen schriftlich oder textförmig einen Repräsentanten, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins rechtlich vertritt. Ein Wechsel des Repräsentanten ist dem Präsidium in Schrift- oder Textform anzuzeigen.
- (2) Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber weder Rede- noch Stimmrecht.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) das Präsidium,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) dem/der Präsidentent*in
 - (b) dem/der Vizepräsident*in
 - (c) drei gewählten Mitgliedern,
 - (d) bis zu zwei weiteren kooptierten Mitgliedern,

- (e) sowie dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in sowie die Mitglieder des Präsidiums nach § 12 Abs. 1 (c) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen aktiven Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium ein Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen aktiven Mitglieder für den Rest der Amtszeit kooptieren.
- (3) Das Präsidium muss mindestens zu je einem Drittel mit weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt sein. Bei jeder Präsidiumswahl soll darauf hingewirkt werden, das Präsidium geschlechterparitätisch zu besetzen.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 12 Abs. 1 (d) werden vom Präsidium alle zwei Jahre kooptiert. Diese Mitglieder müssen jeweils ein aktives Mitglied aus dem nicht-olympischen Bereich und ein aktives Mitglied aus dem paralympischen Bereich sein, sofern aus den jeweiligen Bereichen andernfalls kein/e Athlet/in im Präsidium vertreten ist. Kooptierte Mitglieder des Präsidiums müssen nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sein, sofern sie Mitglied der Athletenkommission im DOSB sind. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die Regelungen zu den gewählten Mitgliedern des Präsidiums.
- (5) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den/die Präsident*in und den/die Vizepräsident*in gemeinsam vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass entweder ein entsprechender Beschluss des Präsidiums zu dem Vorgang gefasst sein muss, entsprechend der Finanzordnung gehandelt wird oder je zwei Präsidiumsmitglieder, von denen einer/eine der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in sein muss, dem Vorgang zugestimmt haben. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (6) Das Präsidium ist für die strategischen und operativen Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des Vereins zuständig. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) Entscheidungen zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - b) operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - c) Repräsentation des Vereins nach außen,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Einstellung und Entlassung von Personal,
 - f) Bestellung, Abberufung und Überwachung des/der Geschäftsführer*in,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei nachfolgende Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - i. Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - ii. Übernahme von Bürgschaften,
 - iii. Aufnahme von Darlehen und Anleihen.
 - h) Beauftragung von Wirtschaftsprüfern.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist Kollegialorgan und trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Präsidiumsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, die direkte oder indirekte finanzielle oder anderweitig vorteilhafte

Auswirkungen für sie persönlich haben, von der Abstimmung im Präsidium ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die allgemeine Regelung von Aufwandentschädigungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident*in. Beschlüsse können auch in telefonischen Abstimmungen, in schriftlichen oder elektronisch gestützten Umlaufverfahren, bei denen die Identität der Abstimmenden verifiziert ist, gefasst werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern wird grundsätzlich im elektronisch gestützten Umlaufverfahren beschlossen. Die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

- (8) Ein/e bestellte/r Geschäftsführer/in gehört dem Präsidium mit Stimmrecht an. Seine/Ihre Amtszeit beginnt mit der Bestellung als Geschäftsführer/in und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Geschäftsführer/in oder mit vorzeitiger Abberufung. Das Präsidium kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (9) Das Präsidium ist mit Ausnahme des/der Geschäftsführer*in ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder beschließen. Der Ersatz von entstandenem Aufwand in angemessener Höhe ist hiervon unbenommen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie soll in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.
- (2) Persönlichkeiten aus Sport, Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie der steuer- und rechtsberatenden Berufe und beauftragte Dienstleister können vom Präsidium zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, nimmt diese/r mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Der/Die Präsident/in kann ordentlichen passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Gästen das Rederecht erteilen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform gegenüber allen Mitgliedern und ist im Internet auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversamm-

lung ist ebenfalls möglich. Findet die Mitgliederversammlung zumindest teilweise als virtuelle Versammlung statt, so sind die Mitglieder in der Ladung zur Mitgliederversammlung über die technischen Voraussetzungen der virtuellen Teilnahme zu informieren. Das Präsidium entscheidet, in welchem Umfang die Mitgliederversammlung virtuell stattfindet.

- (5) Aktive ordentliche Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung.
- (6) Die Tagesordnung kann danach in der Versammlung um Tagesordnungspunkte und Anträge nur noch ergänzt werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der in § 12 Abs. 1 genannten Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Präsidiums und des/der Geschäftsführer*in,
 - Entlastung des Präsidiums und des/der Geschäftsführer*in,
 - Beitragsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Unterstützungsordnungen gem. § 8 Abs. 3,
 - Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans samt Stellenplan und des Jahresberichts,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Präsidiums zur Ablehnung der Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins.

§ 16 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident*in und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vizepräsident*in geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (4) Jedes aktive ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung bedürften einer Dreiviertelmehrheit.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag anders beschließt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein anderes aktives ordentliches Mitglied möglich. Es dürfen nicht mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt werden.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Der/die Protokollführer/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Schrift- oder Textform in geeigneter Form bekannt zu geben. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (10) Klagen auf Feststellung oder Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, das Präsidium bei seinen Tätigkeiten zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
- (2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die den Zwecken und Zielen des Vereins verbunden sind. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium benannt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer jeweiligen Berufung und endet mit der Amtszeit des zur Zeit der Berufung amtierenden Präsidiums. Sie endet ebenfalls durch Verzicht oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich in einer Präsenzsitzung tagen. Beiratssitzungen durch Telefon- oder Videokonferenzen oder gleichwertige Kommunikationsmittel sind zulässig. Der Beirat

wird von dem/der Präsident*in, im Verhinderungsfall von dem/der Vizepräsident*in einberufen und geleitet. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Monaten in Schrift- oder Textform erfolgen.

- (5) Der Beirat hat beratende Funktion und fasst keine den Verein, die Mitgliedschaft oder das Präsidium bindenden Beschlüsse. Soweit gleichwohl Entscheidungen im Beirat zu treffen sind, ist dieser unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern der Beirat nicht auf Antrag anders beschließt. Entscheidungen können auch in telefonischen Abstimmungen, in schriftlichen oder elektronisch gestützten Umlaufverfahren, bei denen die Identität der Abstimmenden verifiziert ist, gefasst werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist.
- (6) Das Präsidium und der/die Geschäftsführer/in haben im Beirat Anwesenheits- und Rederecht.

§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsführer/in

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die das Präsidium in ihrer Arbeit unterstützt, die operativen Aufgaben umsetzt und die laufende Vereinsverwaltung übernimmt. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidium obliegt dem/der Präsident*in, falls kein/e Geschäftsführer/in bestellt ist.
- (3) Das Präsidium kann eine/n Leiter/in der Geschäftsstelle (Geschäftsführer/in) bestellen, der/die die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte von dem/der Präsident*in übernimmt. Der/Die Geschäftsführer/in muss nicht Mitglied des Vereins oder Mitglied des Präsidiums sein. Er/Sie wird vom Präsidium für eine Amtszeit von fünf Jahren durch Beschluss bestellt; mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet mit Ablauf oder Abberufung. Der/Die Geschäftsführer/in ist als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Geschäftsstelle bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er/sie allein vertretungsberechtigt. Das Nähere kann das Präsidium durch eine Ordnung regeln.

§ 19 Kassenprüfer*innen, Jahresbericht

- (1) Zur Prüfung der finanziellen Vorgänge des Vereins wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt vier Jahre. Deren Aufgabe ist die Erstellung des jährlichen Berichts, in dem die Kassenführung geprüft wird, ob die Ausgaben sachlich richtig sind, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (z.B. bei Auftragsvergaben) beachtet wurden und sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Kassenprüfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Präsidium und der/die Geschäftsführer/in sind verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Über

das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Präsidium mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln ist.

- (2) Das Präsidium erteilt den Mitgliedern einen Jahresbericht, in dem über das vorangegangene und laufende Jahr in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht mit Erläuterungen zu den wesentlichen Geschäftsgängen zu berichten ist.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss des Vereins durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren ist.
- (2) Ergänzend kann die Mitgliederversammlung den Prüfauftrag auf Mittelverwendung entsprechend dem Haushaltsplan ausdehnen.
- (3) Das Präsidium hat den Beschluss umzusetzen und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich nach Vorlage bekannt zu geben.

§ 21 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 23 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem/der Präsident*in und dem/der Vizepräsident*in.

§ 24 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Ordnungen

- (1) Die Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden, jedoch gleichwohl für die Mitglieder verbindlich sind. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, um die Grundentscheidungen und Leitprinzipien der Satzung näher auszugestalten, es sei denn der Erlass ist ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen.
- (2) Die nach der Satzung vorgesehenen Ordnungen sind vom in der Satzung bezeichneten Organ zu erlassen. Geschäftsordnungen eines Organs gibt sich grundsätzlich das jeweilige Organ selbst.

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser unterrichtet das Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 27 Good Governance

- (1) Der Athleten Deutschland e.V. beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung (Good Governance).
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und der weiteren Vereinsorgane erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Vereinsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

- (3) Alle Vereinsorgane arbeiten darauf hin, angemessene Schritte zur Konkretisierung der Grundsätze der guten Vereinsführung im Vereinsleben zu erarbeiten und umzusetzen.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.